

Public Corporate Governance: Umsetzung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. Dezember 2014 und 15. Januar 2015

22.14.07D II. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Abschnitt I:

Art. 5 Abs. 1: Die Regierung wählt einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, und bestimmt den Vorsitz. Sie legt die Entschädigungen fest. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Begründung:

Aufgrund der hohen strategischen und finanziellen Bedeutung der Spitalverbunde ist der Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Aufgaben auf den Rückhalt durch den Kantonsrat angewiesen. Die Genehmigungspflicht stellt sicher, dass der Verwaltungsrat über den notwendigen politischen Rückhalt verfügt.

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ab 1. Juni ~~2017~~ 2016 angewendet.

22.14.07E Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Abschnitt I:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.

22.14.07F Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ~~wie folgt~~ ab 1. Juni 2016 angewendet.

~~a) Art. 10 ab 1. Juni 2016;~~

~~b) Art. 6 ab 1. Juni 2017.~~

22.14.07I VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ~~wie folgt~~ ab 1. Juni 2016 angewendet.

~~a) Art. 43bis Bst. b ab 1. Juni 2017;~~

~~b) die weiteren Bestimmungen ab 1. Juni 2016.~~

Begründung:

Folgeänderung des Antrags zum II. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde.

- Aufträge*¹ *Ziff. 1:* Die Regierung wird eingeladen, der Finanzkommission bis 1. Januar 2016 vorzulegen:
- a) eine Übersicht über die an Mitglieder oberster Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ausgerichteten Entschädigungen und den mit der Einsitznahme verbundenen Zeitbedarf;
 - b) den Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern oberster Leitungsorgane, welche die Ablieferungspflicht von Entschädigungen an Mitarbeitende der Staatsverwaltung und die periodische Information der Finanzkommission über die Höhe der ausgerichteten Entschädigungen regelt.
- Ziff. 2:* Die Regierung wird eingeladen zu prüfen:
- a) die Eingliederung des Zentrums für Labormedizin in die Spitalverbunde des Kantons St.Gallen;
 - b) die Zusammenlegung der Verwaltungsräte der Spitalverbunde, der Psychiatrieverbunde und des Zentrums für Labormedizin.
- Ziff. 3:* Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die Organisationsstruktur des interkantonalen Linthwerks angepasst werden kann, so dass kein Mitglied der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan Einsitz nimmt und dennoch die Steuerung durch den Kanton und die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen gewährleistet bleibt.

¹ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.